

stellte „18“ auf der Schunsohle, die pathetische Selbstbeschreibung als „Freiheitsstatue der Bundesrepublik.“ Wie zur Bestätigung präsen-

zung zu den ... die Gesellschaft verändern wollten, habe diese „Generation Ich“ einen „lustvollen Materialismus“ und eine „zur

seiner Laufbahn – die zögerliche Auseinandersetzung mit dem antisemitischen Kurs Jürgen Möllemanns – überstand

Deutschen steigen. Das ... er mit seinem langjährigen politischen Antipoden Joschka Fischer gemeinsam.

Krise hervorgetreten. Heute sei das nicht anders. Ohne Frage: Friedman ist

George Friedman: Die nächsten hundert Jahre. Die Weltordnung der Zukunft. Campus Verlag, Frankfurt am Main 2009. 292 Seiten, 22,90 Euro

FORUM

MAZ-Spezial S. U 2
15. 10. 2009

Das Kruzifix wieder gerade gerückt

GASTBEITRAG Das jüngste Urteil zur Religionsausübung an öffentlichen Schulen stärkt die positive Religionsfreiheit

Das Berliner Verwaltungsgericht behandelte jüngst die Frage, ob ein 16-jähriger Gymnasiast an der Schule beten dürfe. Die Schule untersagte es ihm, der Senat stärkte der Schule den Rücken.

Von Hennig Schluß

Das Verwaltungsgericht Berlin befand nun in seinem Urteil vom 29. September 2009 dass der Schüler berechtigt ist, außerhalb der Un-

terrichtszeit einmal täglich in der Schule sein Gebet zu verrichten. Die Senatsschulverwaltung hatte mit Verweis auf die Neutralitätspflicht des Staates argumentiert, dass die Schule das Beten nicht dulden könne.

Hier hat das Gericht sehr deutlich gesagt, dass die Neutralitätspflicht des Staates sich vor allem durch eine Zurückhaltung bei eigenen Aktivitäten der Schule niederschlagen müsse, etwa wenn die Abhaltung eines Schulge-

bets als schulische Veranstaltung angeordnet werden würde.

Die Neutralitätspflicht des Staates sollte sich vor allem durch Zurückhaltung zeigen

Dagegen gilt das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit auch an der staatlichen Schule und wird nicht durch die Neutralitätspflicht ausgehebelt. Klargestellt wird damit auch noch einmal der Charakter der Religionsfreiheit,

die in vielem der Pressefreiheit vergleichbar ist.

Freilich meint Pressefreiheit auch, dass niemand zum

Lesen einer Zeitung gezwungen werden kann. Vor allem meint Pressefreiheit aber, dass jeder die freie Wahl seiner Informationsquellen hat, dass die Presse nicht zensiert werden darf, dass sie nur bei Verletzungen von anderen Grundrechten beschränkt werden darf und dass eine plurale Presselandschaft Lebenselixier einer freien Gesellschaft und eines demokratischen Staatswesens ist.

All dies ließe sich mit gu-

tem Recht auch für die Religionsfreiheit sagen. Insofern ist das Urteil des Verwaltungsgerichts zu begrüßen, weil es den Doppelcharakter der Religionen wie des christlichen Glaubens als privat und öffentlich zugleich, deutlich macht und auch in der staatlichen Schule stärkt.

Manchmal bedarf es offensichtlich erst mehrerer Urteile zum Thema für ein rundes Gesamtbild

Anders, als das sogenannte Kruzifix-Urteil, wonach religiöse Zeichen aus der öffentlichen Schule entfernt werden müssen, wenn Schüler oder Eltern dies wünschen (nega-

tive Religionsfreiheit), formuliert das Verwaltungsgericht nun die „positive Religionsfreiheit“: Niemand darf zwanghaft mit Religion konfrontiert werden, aber es darf auch niemand an der Ausübung seiner Religion gehindert werden.

Manchmal bedarf es offensichtlich erst mehrerer Urteile zu einem Thema, um ein rundes Gesamtbild zu formen.

Info Hennig Schluß ist Privatdozent für Erziehungswissenschaft an der Berliner Humboldt Universität und bei der Evangelischen Landeskirche zuständig für den Religionsunterricht in Brandenburg